

Auflage 5.

**FACHVEREINIGUNG PERSONENVERKEHR NORDRHEIN
Taxi-Mietwagen e.V.**

Siemensstr. 1 40789 Monheim Telefon (02173/9599-0) Telefax (02173/9599-25)
E-Mail: info@FP-Nordrhein.de <http://www.eurotaximesse.de>

Oberbürgermeister
der Stadt Leverkusen
Straßenverkehrsamt
Herrn Benner

Ben 16/1

*50 15.1
30 19/11*

Bjoern.Benner@stadt.leverkusen.de

Monheim, 12.01.2015

**Anhörung zu den Anträgen auf Änderung des Taxitarifes für die Stadt
Leverkusen**

Sehr geehrter Herr Benner,

am 04. Juli 2014 hat der Deutsche Bundestag die Einführung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) zum 01. Januar 2015 beschlossen, der Bundesrat hat diesem Gesetz am 11. Juli 2014 zugestimmt. Das Gesetz sieht branchenübergreifend die Einführung eines Mindestlohnes von 8,50 Euro pro Stunde vor. Da es im Taxigewerbe zurzeit keinen Tarifvertrag repräsentativer Tarifvertragsparteien gibt, gilt auch keine Übergangsfrist bis zum 31.12.2016. Nach der derzeitigen Rechtslage müssen daher alle Taxiunternehmer seit dem 01. Januar 2015 den Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde bezahlen.

Lohnkosten stellen im Taxigewerbe ca. 60% der gesamten Unternehmenskosten dar. Ein vom Deutschen Taxi- und Mietwagenverband e.V. (BZP) in Auftrag gegebenes Gutachten eines vereidigten Sachverständigen der Industrie- und Handelskammer Düsseldorf hat ergeben, dass im Bundesdurchschnitt bis 31. 12.2014 ca. 6,50 Euro brutto an Taxifahrer gezahlt worden sind. Dies deckt sich mit den Abfragen, die wir im Rahmen unserer Mitgliederversammlungen bei unseren Mitgliedern vorgenommen haben, dies deckt sich auch mit der Erfahrung des Unterzeichners aus arbeitsgerichtlichen Verfahren. Zwar gibt es gewisse Unterschiede zwischen ländlichen und städtischen Bereichen, im Laufe des Jahres gleichen diese sich nach unserer Erfahrung aber aus. Während im ländlichen Bereich fast ausschließlich Stundenlöhne gezahlt werden, werden in städtischen Bereichen häufig Umsatzbeteiligungen gezahlt, die aber aufgrund der sehr saisonalen und jahreszeitlichen Schwankungen auch nur zu einem Durchschnittslohn von ca. 6,00 Euro bis 6,50 Euro führen. Das bedeutet, dass bei der Einführung des Mindestlohnes auf 8,50 Euro bereits Steigerungen der Bruttolöhne zwischen 36 und 41% zu verzeichnen sind.

Stadtsparkasse Düsseldorf Kto-Nr. 89 000 079 BLZ 300 501 10
S.W.I.F.T.-Adresse DUSSEDDXXX IBAN: DE68300501100089000079
Postbank Köln Kto-Nr. 505054-509 BLZ 370 100 50
BIC: PBNKDEFF IBAN: DE20 3701 0050 0505 0545 09

Unterstellt man einen bisher gezahlten Stundenlohn von 6,50 Euro, dann stellt der Übergang auf 8,50 Euro bei den Arbeitgeberanteilen eine Steigerung von 242,28 Euro auf 316,85 Euro mit 30,78 % dar.

Bei den geringfügig Beschäftigten, die sowohl wegen der Betriebspflicht in Taxiunternehmen stets notwendig sind als auch aufgrund der Tatsache, dass die Fahrzeuge seit langem nicht mehr im 24 Stundeneinsatz benötigt werden, beträgt die gegenwärtige Pauschalabgabe, die ausschließlich vom Arbeitgeber zu tragen ist, 30% zuzüglich 2% für die Berufsgenossenschaft. Daraus ergibt sich, dass Arbeitgeber einen Lohnnebenkostenmehraufwand pro Stunde von über 30% haben, die zu den Steigerungen der Lohnkosten hinzukommen. Die Politik hat in der Vergangenheit immer argumentiert, der Lohn müsse so hoch sein, dass man davon leben könne, ohne aber aufzuzeigen, wie die Unternehmer denn diesen Lohn erwirtschaften sollen. Wenn man berücksichtigt, dass nach Veröffentlichungen in den Audio- und Printmedien sowie durch Parteivertreter rund 80% der Bevölkerung dafür sind, dass der Mindestlohn beschlossen wird, dann müssen diese Bürger natürlich auch bereit sein, den Unternehmen die Zahlung derartiger Löhne durch entsprechende Anhebung der Taxitarife zu ermöglichen.

Neben den vorstehenden Ausführungen zur Einführung des Mindestlohnes sind in der Zeit seit der Einführung des derzeit gültigen Taxitarifes die Kosten für die Anschaffung von Taxen ebenso gestiegen wie die Kosten für Ersatzteile, Zubehör und Pflegemittel. Auch die Kosten für Reparaturen, Inspektionen und Fahrzeugwäschen sind nicht unerheblich gestiegen. Gleiches gilt für den Kraftfahrerpreisindex als auch für den Verbraucherpreisindex.

Ein besonderes Problem stellen auch die Haftpflicht- und Vollkaskoversicherungen für die Taxen dar. Deren Preise sind in der Vergangenheit stetig erhöht worden und liegen bei Fahrzeugen in der Haftpflicht und in der Vollkaskoversicherung bei einer Schadensfreiheitsklasse von 100% etwa zwischen 7.000,00 und 8.000,00 Euro pro Kalenderjahr. Auf eine Vollkaskoversicherung zu verzichten kann sich aber kein Taxiunternehmer erlauben, insbesondere nicht, wenn er Fahrpersonal einsetzt. Zu beachten ist auch, dass aus den Fahrgeldumsätzen natürlich auch das Personal in den Funkzentralen und Werkstätten zu finanzieren ist. Auch bei diesen Personen sind zum 01.01.2015 in einem Großteil der Fälle Lohnanpassungen vorzunehmen gewesen, da sehr häufig die Lohnhöhe in etwa der bisherigen Entlohnung der Fahrer entspricht. Wir gehen davon aus, dass bei einer Verweigerung der beantragten Tariferhöhungen in erheblichem Umfang Kündigungen erfolgen müssen, da die Unternehmer aufgrund der bisherigen Umsätze nicht in der Lage sein werden, Ihrem Personal den gesetzlich

geforderten Mindestlohn zu zahlen. Da bereits in der Vergangenheit die Unternehmen an allen möglichen Stellen Kosteneinsparungen versucht haben vorzunehmen, sind diese Möglichkeiten bereits seit Jahren ausgereizt. Bezüglich Ihres Verwaltungsvorschlags weisen wir darauf hin, dass wir die Unterscheidung zwischen Tag und Nacht auch weiterhin für dringend notwendig halten. Nach § 6 Abs. 5 Arbeitszeitgesetz hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für Nachtarbeit einen angemessenen Zuschlag zu zahlen. Von daher halten wir eine Unterscheidung bei den Kilometerentgelten nach Tag und Nacht sowie bei den Wartezeitentgelten nach Tag und Nacht ebenfalls für gerechtfertigt. Wir schlagen daher vor, abweichend von Ihrem Verwaltungsvorschlag den Kilometerpreis für die Nacht auf 2,30 €, das Wartezeitentgelt für die Nacht auf 35,00 € festzusetzen.

Wir bitten darum, die Entscheidung über die Änderung des Tarifes so schnell wie möglich herbeizuführen, da die Unternehmen bereits seit dem 01. Januar 2015 den Mindestlohn zahlen müssen. Die Unternehmen sind finanziell nicht in der Lage, ein Inkrafttreten des Mindestlohnes ohne entsprechende Erhöhung des Taxitarifes zu finanzieren.

Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns den Hinweis, dass das Taxigewerbe als einziger Teil des öffentlichen Personennahverkehrs keinerlei Subventionen erhält. Beachten Sie bitte, welche Erhöhungen der Tarife sowohl der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr als auch der Verkehrsverbund Rhein-Sieg seit der letzten Erhöhung des Taxitarifes vorgenommen und auch bereits für 2015 geplant haben.

In allen Bezirken unseres Verbandsgebietes werden in diesen Tagen Erhöhungen des Taxitarifes genehmigt bzw. ist dies bereits erfolgt.

Sollten Sie ein Abstimmungsgespräch wünschen, so sind wir nach telefonischer Terminabsprache dazu selbstverständlich gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen

FACHVEREINIGUNG PERSONENVERKEHR NORDRHEIN
Taxi-Mietwagen e.V.

Goldberg

H/TT/Antrag Erhöhung Leverkusen 2015